

II-413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 298 W

1991-01-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Dolinschek, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Mißbrauch der Aktion 8000

Die Anfragesteller haben von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der umfangreiche Mißbräuche der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Aktion 8000 befürchten läßt: Ein älterer Langzeitarbeitsloser gründete einen Verein und beantragte dann als Vereinsorgan einen Zuschuß der Arbeitsmarktverwaltung, um sich selbst zur Vorbereitung eines Projektes zur Beschäftigung von Arbeitslosen beim Verein anzustellen. Er unterbreitete der Arbeitsmarktverwaltung die Idee, daß im Zuständigkeitsbereich einer Bundesdienststelle kulturell wertvolle Gartenanlagen bzw. Gebäude durch Arbeitlose renoviert werden könnten. Für die Vorbereitung dieses Projektes gewährte die Arbeitsmarktverwaltung dem Verein einen Zuschuß, der die Beschäftigung des Vereinsobmannes zu einem Bruttoentgelt von über S 17.000,-- über mehrere Monate gewährleistete; in dieser Zeit unternahm der nunmehr von seinem eigenen Verein Beschäftigte zwar Versuche, das ins Auge gefaßte Projekt tatsächlich zu verwirklichen, ließ sich dabei aber umfangreich vom zuständigen Landesarbeitsamt unterstützen.

Die Durchführung des beabsichtigten Projektes ist mittlerweile eher unwahrscheinlich, weil die primär für die beabsichtigten Tätigkeiten zuständige Bundesdienststelle sich dagegen ausspricht. Selbst wenn das Projekt jedoch durchgeführt werden könnte, so würde die Arbeitsmarktverwaltung für acht Monate alle Kosten für die dabei beschäftigten Arbeitslosen übernehmen, wenn der Verein nur die Bezahlung für die restlichen drei Monate gewährleisten würde. Dies ist

durch Ansparen der Zuschüsse der Arbeitsmarktverwaltung aber auch einem Verein, der nur aus Arbeitslosen besteht, ohne weiteres möglich. Eine Weiterbeschäftigung ist in diesem Fall selbstverständlich nicht zu erwarten und auch eine Höherqualifikation der Arbeitslosen ist kaum möglich, da der Verein keine gewerberechtlichen Befugnisse hat.

Derartige Vorgänge entsprechen nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht den (z.B. im Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für 1989 umschriebenen) Zwecken der Aktion 8000, weil

1. die Verlagerung von Aufgaben einer Bundesdienststelle zu einem geförderten Verein wohl nicht als "gesellschaftlich nützliche Arbeit bzw. Dienstleistung" bezeichnet werden kann,
2. es sich um indirekte Zuschüsse der Arbeitsmarktverwaltung des Bundes an den Bund selbst handelt,
3. eine Weiterbeschäftigung und eine Höherqualifizierung nicht möglich ist und
4. der geförderte Verein nicht als gemeinnützig bezeichnet werden kann, wenn sein tatsächlicher Zweck sich darauf beschränkt, die Vereinsmitglieder über die Aktion 8000 zu beschäftigen und zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Vereine erhielten 1990 Zuschüsse aus der Aktion 8000 für Projektvorbereitungen und wie hoch sind die daraus resultierenden Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung?
- 2) Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen, daß für Projektvorbereitungen ausbezahlt wird?

- 3) Wird die zur Projektvorbereitung erbrachte Arbeitsleistung in Bezug auf die Angemessenheit dieser Entlohnung kontrolliert, und wenn ja, wie?
- 4) Halten Sie es für vertretbar, über mehrere Monate eine von der Arbeitsmarktverwaltung nicht wirklich kontrollierbare Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Endergebnis nicht nur überhaupt, sondern auch noch relativ gut zu bezahlen?
- 5) Wird seitens der Arbeitsmarktverwaltung kontrolliert, ob ein antragstellender gemeinnütziger Verein nicht nur zum Bezug von Zuschüssen aus der Aktion 8000 gegründet wurde, sondern schon vorher eine feststellbare Tätigkeit entfaltet hat und daher nicht nur zu erwarten ist, daß die Arbeitslosen eine ihre Qualifikation erhöhende Beschäftigung bekommen, sondern auch eine Weiterbeschäftigung möglich ist und eine wirkliche Kontrolle der Arbeit der beschäftigten Personen erfolgt?
- 6) Ist sichergestellt, daß die Bezahlung der Arbeitnehmer durch Vereine als Arbeitgeber für die zur Vergabe eines Zuschusses notwendigen drei Monate nicht nur aus angesparten Geldern erfolgt, die von der Arbeitsmarktverwaltung in den davorliegenden acht Monaten ausbezahlt wurden?
- 7) Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um die Arbeitsmarktverwaltung zu einer vorsichtigeren Vergabe von Zuschüssen an Vereine im Rahmen der Aktion 8000 zu veranlassen?